

Zur phönizischen Inschrift von Cebelireis Dağı

Wolfgang RÖLLIG
Universität Tübingen

Die seit mehr als 25 Jahren bekannte Inschrift auf einem Steinblock vom Cebelireis Dağı, 15 km östlich von Alanya im Rauen Kilikien, hat bisher nur recht wenig Aufmerksamkeit gefunden¹. Dabei ist der Text vollständig erhalten, bietet also in der Lesung keine Schwierigkeiten². Schwierigkeiten bietet er aber im Verständnis. Und das nicht nur wegen der zahlreichen luwischen Namen und Begriffe, sondern auch wegen seines Inhalts. Im Gegensatz zu den „üblichen“ Weihinschriften, deren Formular uns ja weithin bekannt ist, handelt es sich allem Anschein nach um einen „juristischen“ Text, nämlich die Belehnung mit Grundstücken durch unterschiedliche „Herren“. Einen analogen Text gibt es bisher aus dem phönizischen Mutterland nicht. Aber auch im kulturellen Umfeld des Fundes, d.h. im Rauen Kilikien, ist bisher kein Text aufgetaucht, der zum Vergleich herangezogen werden könnte. Folglich ist bereits mit terminologischen Schwierigkeiten zu rechnen.

Aus paläographischen Gründen und aufgrund der Orthographie des Textes ist es wahrscheinlich, daß der Stein in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts v. Chr. beschrieben wurde. Folglich können lediglich aramäische Inschriften Nordsyriens zum Vergleich herangezogen werden. Aber die aus dieser Region stammenden und nicht sehr zahlreichen Texte sind typologisch überhaupt nicht vergleichbar.

1. Erstpublikation von P. G. Mosca und J. Russell, „A Phoenician Inscription from Cebel Ires Dagi in Rough Cilicia“, in *EpAn*, 9, 1987, S. 1-27, Tf. 1-4; vgl. ferner A. Lemaire, „Une inscription phénicienne découverte récemment et le mariage de Ruth la Moabite“, in *EI*, 20, 1989, S. 124-129; ders., „L'écriture phénicienne en Cilicie et la diffusion des écritures alphabétiques“, in Cl. Baurain, C. Bonnet und V. Krings (Edt.), *Phoinikeia Grammata*, Namur, 1991, S. 133-146; J. C. Greenfield, „Some Phoenician Words“, in *Semitica*, 38, 1990, S. 155-158 = S. M. Paul, M. E. Stone und A. Pinnick (Edt.), *‘Al Kanfei Yonah*, 2002, Vol. 2, S. 799-802; G. A. Long und D. Pardee, „Who Exiled whom? Another Interpretation of the Phoenician Inscription of Cebel Ires Dagi“, in *AuOr*, 7, 1989, S. 207-214; G. A. Long, „Kinsman Redeemer in the Phoenician Inscription from Cebel Ires Dagi“, in *ZAW*, 103, 1991, S. 421-424; B. Margalit, „Philological Notes on a Recently Published Phoenician Inscription from Southern Anatolia“, in M. Augustin, K.-D. Schunk, *Dort ziehen Schiffe dahin...* (Beiträge zur Erforschung des Alten Testaments und des Antiken Judentums, 28), 1996, S. 119-129. Den Hinweis auf diese recht abgelegenen, Publikation verdanke ich E. Gaß.

2. Der Text ist jetzt als Nr. 287 auch in der 5. Auflage von KAI zu finden. Auf eine erneute Wiedergabe des Textes (in Umschrift) wurde deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Hier stellt sich allerdings sofort die Frage, warum der Text in phönizischer und nicht in aramäischer Sprache abgefasst wurde, eine Frage, auf die es keine befriedigende Antwort gibt. Allerdings sind phönizische Texte des ausgehenden 8. Jh. v. Chr. in der Region nicht selten: Die Karatepe-Bilingue (KAI 26), die Bilingue von Çineköy, der ebenfalls bilingue Text von Ivriz und wohl auch von Incirli. Erst im 6. Jahrhundert scheint sich in Anatolien aus bisher noch unklaren Gründen das Aramäische durchgesetzt zu haben, das später vom Griechischen abgelöst wird, in der Trilingue von Xanthos (KAI⁵ 319) sogar neben dem einheimischen Lykisch verwendet ist. Wie dem auch sei: Es besteht überhaupt kein Zweifel daran, daß der vorliegende Text phönizisch ist, auch wenn der Schreiber, der sich – auch das ist ganz singulär – in der letzten Zeile selbst nennt, einen luwischen Namen (*phl'š* = *Pihala'as*) trägt³.

Ich stelle meine Übersetzung des Textes an den Anfang, gebe einige lexikalische und grammatische Erläuterungen und versuche danach eine Deutung⁴. Die Übersetzung berücksichtigt die inhaltliche Gliederung, die sich aus den im Text verwendeten Konjunktionen ablesen lässt⁵, die aber – wie nicht anders zu erwarten – durch den Schreiber nicht graphisch umgesetzt wurde. Das geschah deshalb auch nicht mithilfe von Worttrennern. Sie sind zwar in erstaunlich großer Zahl verwendet worden, nämlich durchgängig als kleine Striche oder etwas längliche Punkte, sie berücksichtigen aber die syntaktische Gliederung gar nicht, die grammatische nicht konsequent⁶.

(1) Asulaparna⁷ (*šlprn*), Statthalter von Yalbas (? *ylbš*), gab seinem Diener Masanzemis (*msnzmš*) einen Anteil (Landes) in Tamaras (? *tmrs*).

Dieser pflanzte (2) Pflanzungen in der *bkr*-Flur in den Tagen des Asulaparna.

Und einen anderen Weinberg gab er ihm in Adrassos (? *'drwz*)

und einen (3) Weinberg, der (sich) in Kuwe (*kw*) (befand).

Aber auch *wlwy* gab er dem Mitas (? *mtš*) und dem Kulas (? *klš*) in Warikliya (*wrykly*).

Aber auch (4) Mitas gab dem Kulas eine *zbl*-Flur und Weinberge in der *zbl*-Flur hinter der Stadt und (5) Weinberge, welche unterhalb des Glacis (?) (liegen).

Aber auch den Ba'al Kurra ließ er darin wohnen.

Und Mitas fluchte einen kräftigen Fluch, (6) (nämlich) daß niemand wegnehmen solle Flur oder Weinberg aus der Verfügung der Familie des Kulas mit allem, was ihm (7) Mitas gegeben hatte.

3. Das scheint ähnlich auf dem Karatepe gewesen zu sein, vgl. die z.T. rekonstruierbare „Bauinschrift“ von diesem Platz, W. Röllig in H. Çambel, *Corpus of Hieroglyphic Luwian Inscriptions II*, 1999, S. 68-72. Zum Namen *phl'š* = *Pihala'as* und die hellenistische Entsprechung *Pellās* s. F. Starke in B. Pongratz-Leisten *et alii* (Hgb.), *Ana šadi Labnāni lū allik*, FS W. Röllig (AOAT, 247), 1997, S. 391, Anm. 39.

4. Dabei werden natürlich die im ausführlichen Kommentar der Erstbearbeitung gebrachten und meist sehr zuverlässigen Erklärungen nicht wiederholt.

5. Diese Gliederung findet sich schon bei G. A. Long, D. Pardee (s. Anm. 1), S. 212f. und ist sehr dazu geeignet, den Text besser zu verstehen.

6. So wird die Präposition *l* (mit in der Schrift vernachlässigtem vokalischem Suffix) in Z. 2 gar nicht abgetrennt, am Anfang der Z. 7 aber sogar vor dem Konsonantenzeichen.

7. Zu den zahlreichen wohl meist luwischen Personen- und Ortsnamen kann ich selbst nichts zur Erklärung beitragen und habe auch von meinem tübingen Kollegen F. Starke, einem Spezialisten für das Luwische, keine weiterführenden Auskünfte erhalten können. Ich übernehme deshalb die Vorschläge, die die Erstbearbeiter und A. Lemaire in EI 20 (s. Anm. 1), S. 142-144, gemacht haben.

Und damals, als man vertrieben hatte den Masanazemis in den Tagen des Aziwasis (*ʿzwšš*), und (da) (8) übertrug König Awarikku (*wryk*) dem Masana'azmis alle diese Felder.

(9) Und es fanden sich ein vor ihm Pihalas (*phlš*), der Bote, und Lagbas (*lgbš*) der Bruder des La (*l'*) (C1), und Nanamitas (*nmntš*). Aber auch Masad (? *msd*), seine Tochter, hatte Mitas dem Kulas gegeben, (C2) aber in den Tagen des Aziwasis übertrug er (d.h. der König) sie dem Masana'azmis.
(C3) Und diese Inschrift verfasste Pihala'as, der Schreiber.

Z. 2: *šd bkr* ist ein *hapax legomenon* und deshalb schwer zu deuten. Margalit verweist auf hebr. *bikūrīm* „Erstlinge“ und so mag hier tatsächlich eine Ableitung vom Pi'el der Wurzel *bkr* mit der Bedeutung „frische Früchte bringen“ (Gesenius¹⁸ 149b mit Verweis auf Ez 47,12) vorliegen, d.h. es handelt sich um ein Feld, das besonders früh Ertrag abwirft. Man kann aber auch an ein frisch gerodetes Feld denken, das zum ersten Male Früchte trägt.

Z. 3: Es fällt auf, daß zweimal, d.h. hier und in Z. 5, die Ortsangabe nach *krm* „Weinberg“ mit dem Relativpronomen eingeleitet wird. Das ist wohl als Betonung aufzufassen: Es sind nicht Weinberge irgendwo, sondern an ganz bestimmten, offenbar bevorzugten Stellen.

Es ist sehr bedauerlich, daß *wlwy* bisher keine befriedigende Deutung gefunden hat. Die Erstbearbeiter dachten an einen Distrikt in *wrykly* oder an einen Personennamen. Letzteres ist ausgeschlossen, da es sich dann um das Subjekt zur folgenden Verbalform handeln müsste, der Satz dann aber kein Objekt hätte. Stattdessen muß man an eine Konstruktion wie in Z. 2 denken, wo ebenfalls das Akkusativobjekt (*krm zr*) vor das Verbum gestellt ist. Man muß also annehmen, daß hier noch das gleiche Subjekt wie in Z. 1 und 2 handelt und *wlwy* das Objekt ist, das den beiden mit *l* eingeführten Herren übergeben wird. So könnte hier die Vergabe eines Lehens bzw. eines Lehenslandes vorliegen. In letzterem Falle und wenn es sich um die Bezeichnung einer Feldflur handeln sollte, wäre ein Zusammenhang des Fremdwortes *wlwy* mit hethitisch *yellu-* „Wiese, Aue“ vorstellbar⁸.

Zu Awarikliya (*wrykly*) haben schon die Editoren der Inschrift das Wesentliche gesagt. Eine Verbindung zu dem Namen des Königs *wryk* in Z. 8, aber auch zu dem Königsnamen Awarikku/Urikku der Karatepe-Inschrift (KAI 26 AI 2), der Inschrift von Hassanbeyli (KAI 24, 5) und – wenn auch z.T. ergänzt – der Bilingue von Çineköy (Z. 1) liegt auf der Hand⁹, wenn auch die historische Situation jetzt anders ist als im 8. Jh. v. Chr. Das auslautende *-y*, sicherlich von der Nisbe semitischer Herkunftsbezeichnungen zu trennen, kennzeichnet das vorausgehende Wort als von einem Personennamen abgeleitetes Toponym. Das vorausgehende *-l-* ist als „un suffixe d'appartenance“¹⁰ zu verstehen, so daß der Ausdruck „das urikkäische Land“ bezeichnet, offenbar der Teil Ostkilikiens, der einst von der Dynastie (?) des Awarikku beherrscht wurde.

Z. 4: *šd zbl*, was in dieser Zeile zweimal erscheint, wird von Mosca / Russell in Anlehnung ans Ugaritische und unter Verweis auf Namen wie *b'l'zbl* und *'yzbl* als „the

8. Vgl. z.B. J. Friedrich, *Hethitisches Wörterbuch*, 1952, S. 251f.

9. Zum *y* als Wiedergabe von *-ī-* im Inlaut s. PPG³ § 102.

10. Mosca und Russel (s. Anm. 1), S. 9, 13.

field of the Prince“ gedeutet, wofür es allerdings keine Parallelen gibt. Es wird sogar noch darüber spekuliert, daß *zbl* hier „a divine title“ sein könnte, was wohl soviel heißen soll, daß die Feldflur geweihter Boden gewesen sei. Das ist aber alles höchst spekulativ und verträgt sich schlecht mit dem Kontext. Man möchte eher an eine bisher lediglich im Aramäischen belegte Wurzel *zbl* (*zebel*) „düngen“, dazu *zebil* „Mist“ denken, so daß es sich um gedüngte, d.h. besonders fruchtbare Felder gehandelt hätte.

Z. 5: Hinter *ml* hatten die Erstbearbeiter einen Ortsnamen vermutet, was insofern wenig wahrscheinlich ist, weil vorher von der „Stadt“ ohne Namensnennung die Rede ist. Margalit schlägt dafür unter Verweis auf ein arabisches *mayl* „slope, declivity, inclination“ vor zu übersetzen „at the bottom of the (mountain-)slope“, was eine ganze Menge im Text eigentlich nicht genannter Details enthält. Einfacher ist es wohl, und hier folge ich einer Anregung von Erasmus Gaß, an hebr. *m'lo'* „Aufschüttung, Verfüllung“ zu denken, möglicherweise das aufgeschüttete Glacis am Fuße der Stadt. Allerdings geht dieser Vorschlag davon aus, daß das auslautende und zum Stamm gehörige Aleph vom Schreiber vergessen wurde.

Bei dem kleinen Sätzchen *w-ʿp bʿl kr yšb bn* ist nicht klar, wer eigentlich das Subjekt des Verbuns ist. Aus dem Zusammenhang heraus ist es aber in hohem Maße wahrscheinlich, daß es sich um eine Jiphil-Form handelt (s. PPG³ § 159) und daß als Subjekt der bereits vorher genannte und dann wieder folgende Mitas anzunehmen ist. Die Formel hat bekanntlich eine klare Parallele in der Karatepe-Inschrift (KAI 26 A II 18f.), wo als Subjekt Azatiwada fungiert. Dort bezieht sich die Handlung auf den *bʿl krnryš*, die Gottheit, deren Statue sich am Oberen Tor befindet.

Der *bʿl kr*, d.h. Baʿal Kurra, ist nun auch – in einem phönizischen Eigennamen – in Tall Šēḥ Ḥamad¹¹ am Unteren Ḥābūr und in der Bilingue von Çineköy¹² Z. 16f. belegt¹³. Leider fehlt überall die hieroglyphen-luwische Entsprechung, so daß uns verborgen bleibt, welche anatolische Gottheit mit dem phönizischen Gott geglichen wurde und inwiefern die in der Erstbearbeitung des Textes vorgeschlagene Deutung als „Lord of the Furnace“ stichhaltig ist. Fragt man danach, warum die Übersiedlung der Gottheit in einem Text hervorgehoben wird, der eigentlich die Belehnung mit Grundstücken zum Gegenstand hat, so ist das wohl im Zusammenhang mit dem folgenden Schwur zu sehen: Die Gottheit sollte die Einhaltung dieses Schwures garantieren. Also ist die Erwähnung der Ansiedlung des Gottes, d.h. der Bau eines Heiligtums in den Ländereien des Mita oder in der unbenannten Stadt, nicht das eigentliche Thema. Vielmehr soll der besondere Schutz der Gottheit für den Rechtsakt im Sinne des Mitas beschworen werden.

Z. 7: *w-km ʿš ygl*: Die Bedeutung des phönizisch mehrfach belegten *km ʿš* kann vergleichend „entsprechend wie ...“ oder adversativ „als ob“ oder temporal „damals als“ bzw. „sooft wie“ sein¹⁴. Hier ist natürlich der temporale Gebrauch gemeint, denn

11. Vgl. W. Röllig, „Phönizisches aus Nordsyrien und der Gott Kurra“, *FS W. Huß* (OLA, 104), Leuven, 2001, S. 41-52.

12. R. Tekoğlu und A. Lemaire, „La bilingue royale louvite-phénicienne de Cineköy“, *CRAI*, Jul./Oct. 2000, S. 961-1007.

13. Dadurch erledigt sich wohl auch die Spekulation der Erstbearbeiter des Textes, daß es sich bei *bʿl kr* auch um „human beings“ handeln könne.

14. Hoftijzer / Jongeling, *DNWSI* 514 sub 4; *PPG³* § 258a; S. 325.

im Folgenden wird die Zeitangabe „in den Tagen des Asulaparna“ (*b-ymt 'šlprn*) kontrastiert zu „in den Tagen des Azuwasis“ (*b-ymt 'zwšš*). Dann erhebt sich aber die Frage, wer Subjekt der folgenden Verbalform *ygl* ist. Diese Frage steht im Zentrum des Aufsatzes von G. A. Long und D. Pardee, die sich nach ausführlicher Diskussion für Kulas entscheiden, was in der Inschrift ja leicht hätte zum Ausdruck gebracht werden können, indem man dessen Namen vor (oder hinter) das Verbum setzte. Allerdings räumen sie ein, daß die Form *ygl* auch für einen Plural stehen kann. Analog zum Hebräischen dürfte es sich um einen unpersönlichen Plural, deutsch „man“ handeln, wie er z.B. häufig beim Verbum *tn'* „aufstellen, setzen“ im Zusammenhang mit der Weihung von Stelen im Qal oder Pual verwendet wird¹⁵. Es ist also gar nicht erforderlich, hier nach einem Subjekt („who exiled whom?“) zu suchen. Vielmehr wird ganz allgemein davon gesprochen, daß der in Z. 1 und 7 genannte Masanazemis vertrieben wurde.

Wiederum wird die folgende Verbalform *ysb* mit einfachem *w-* angeschlossen, das hier lediglich die Folge aus dem Vordersatz bezeichnen kann: „und damals, als – da übertrug¹⁶ (...) er alle diese Felder (...)“. Das ist eine logische Folge, wenn man sich von der Prämisse frei macht, daß der MSNZMŠ von Z. 1 und 7 mit dem hier (und in Z. 11) genannten MSN'ZMŠ gleichzusetzen sei. Die Erstbearbeiter des Textes verwerfen diese Lösung¹⁷ angeblich aus Gründen der inneren Logik des Textes. Sie übersetzen: „then king WRYK turned over to MSN'ZMŠ all these fields“, ihnen folgen G. A. Long und D. Pardee, und auch A. Lemaire schlägt vor „et le roi Urikki transféra à Massanazémis tous les champs“¹⁸. Das führt dann zu recht merkwürdigen Rekonstruktionen des juristischen Sachverhalts, der hier beurkundet werden soll, nämlich daß MSN(°)ZMŠ sein Lehen verlor, es aber „through the intervention of a king (...) gained the fields of his exiler, KLŠ, and, presumably (...) regained those that originally had been his“.¹⁹

Dabei hätte schon stutzig machen müssen, daß auch weitere Personen des Textes in unterschiedlichen Schreibungen erscheinen: PHLŠ *h-m'l'k* in Z.9 und PHL'Š *h-spr* in Z. 12. Auch wenn es sich um die Wiedergabe von anatolischen/luwischen Namen handelt, so kann man wohl unterstellen, daß der Schreiber bzw. Verfasser einer Inschrift innerhalb des gleichen Textes nicht beliebig variieren wollte, sondern mit zwei verschiedenen Schreibungen auch zwei verschiedene Namen meinte.

Auffällig ist allerdings, daß nun nicht wie in Z.1 ein Statthalter die Belehnung vollzieht, sondern der König selbst, wobei wohl anzunehmen ist, daß Aziwasis der neue Statthalter war und eine Hierarchie Awarikku – Aziwasis – Masana'azmis bestand. Da die Belehnung vom König erfolgte, wird sie auch noch vor drei Zeugen ausgeführt.

Z. 9: *w-ms' l-pny* PN wird von den Ersteditoren übersetzt „and there were present before him“, worin ihnen die weiteren Interpreten folgen²⁰. Gedacht ist dabei an die drei Zeugen, in deren Gegenwart die Übereignung vollzogen wird. Das Verbum *ms'*

15. PPG³ § 170 und 316b,1 mit weiteren Belegen.

16. Zu dieser Bedeutung („to hand over“) s. schon Greenfield (s. Anm. 1) S. 157 = 801.

17. EpAn., S. 9, 17f.

18. EI 20, 1989, S. 126*.

19. Long und Pardee (s. Anm. 1), S. 212.

20. S. z.B. DNWSI, S. 675.

hat bekanntlich im Hebräischen meist die Bedeutung „finden“, nicht selten auch „sich einfinden“ (z.B. 1.Sam 13,15. 16; Esth 1,5 u.ö.). So ist hier eigentlich nicht an eine Entsprechung zu akkadisch *izuzzu* „hintreten“ zu denken, sondern wieder an eine Form der 3. Pers. Plural: „und sie fanden sich ein vor ihm (...)“²¹. Die Subjekte dazu sind natürlich die drei folgenden Zeugen, die als solche nicht ausdrücklich bezeichnet sind.

C Z. 2: Die Form *ysb*, ein Jiphil, lässt nicht erkennen, daß sie am Ende ein Suffix der 3. Sg. F. trägt. Deshalb ist hier allerdings eine Übersetzung „man“ ausgeschlossen. Als Subjekt ist wohl wie in A+B 8 – mit gleichem Verbum – der König Awarikku anzunehmen.

Der Sachverhalt ist also nach meiner Interpretation des Textes folgender:

Zur Zeit eines Statthalters Asulaparna erhielt dessen Diener Masanazemis eine Anzahl Ländereien als Lehen²², auf denen er Pflanzungen anlegte und Weinberge kultivierte. Ebenfalls belehnt wurden Mitas und Kulas, wobei Mitas seinem Gott Ba'al Kurra dort sogar ein Heiligtum errichtet und das Lehen durch einen Fluch zu schützen sucht. Als man den Masanazemis unter der Statthalterschaft eines Aziwasis vertrieb, griff der König Awarikku ein und gab alles Land, also das des Masanazemis, des Mita und des Kulas, einem gewissen Masana'azmis und ließ das vor 3 Zeugen beurkunden. Selbst die Tochter des einen Lehnsherren (Mitas), die dieser zunächst seinem Untertanen Kulas gegeben hatte, wurde mit dem jetzt besonders reichen Masana'azmis verheiratet. Die Absicht der Inschrift ist es, diese Transaktionen bekannt und damit unumstößlich zu machen. Sie gliedert sich allerdings in zwei recht ungleiche Teile: Die Vorgeschichte in den Z. 1-7a und die eigentliche Belehnung durch den König in den Z. 7b-10a. Angehängt ist dann noch die Übergabe der Tochter des früheren Lehnsherren an den neuen.

21. Zu *lpny* mit dem Suffix der 3. p. masc.sg. s. PPG³ § 254 II.

22. Daß es sich jeweils um Lehen handelte, geht daraus hervor, daß bei keiner der Ländereien, die „gegeben“ werden, ein Preis genannt wird. Sie sind also auch nicht in den Besitz des jeweiligen Lehnsherren übergegangen, sondern konnten leicht wieder zurückgenommen und weitergegeben werden, unabhängig davon, wie intensiv sie kultiviert wurden.